



Massnahmen bei Todesfällen – Merkblatt für Gemeinden

1. Siegelung (Art. 552 ZGB, Art. 58 und 59 EG ZGB, Art. 8 - 18 InV)

Ein Todesfall ist der Einwohnergemeinde sogleich anzuzeigen. Die Siegelung muss innert sieben Tagen nach dem Tod erfolgen.

Siegelungsprotokoll

Bei jedem Todesfall füllt das Siegelungsorgan ein Siegelungsprotokoll aus. Diese Massnahme soll die Erbmasse sichern und die Inventaraufnahme erleichtern. Zuständig für die Siegelung ist die Gemeinde am letzten Wohnsitz der Erblasserin, des Erblassers. Als Siegelungsprotokoll ist das auf der Homepage der Regierungsstatthalterämter veröffentlichte amtliche Formular zu verwenden (<http://www.rsta.dij.be.ch/de/start/themen/erbrecht/siegelung.html>). Das Protokoll ist vollständig und leserlich auszufüllen. Ist die verstorbene Person verwitwet, ist anzugeben seit wann. Im Siegelungsprotokoll wird das Vermögen beider Ehepartner aufgeführt, wenn sie in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

Die bei der Siegelung anwesenden Personen¹ sind verpflichtet, dem Siegelungsorgan wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und ihm Behältnisse und Räumlichkeiten zu öffnen. Die Erbinnen und Erben geben für den Fall einer Inventaranordnung eine Notarin oder einen Notar an. Eine bestimmte Urkundsperson empfehlen dürfen die Siegelungsorgane nicht.

Siegelung und Verwahrung²

Wenn dies zur Sicherung der Inventaraufnahme erforderlich ist, bringt das Siegelungsorgan die vorgefundenen Wertpapiere, Wertsachen (auch Waffen), Dokumente, Sammlungen und Schlüssel (wenn Tresor vorhanden ist in aller Regel) in einem geeigneten Behältnis oder Raum unter und legt sie unter Siegel oder die Gemeinde nimmt sie in Gewahrsam. Bankschliessfächer und Haustresore sind in aller Regel zu siegeln. Es wird empfohlen, die Gewahrsamnahme im Beisein mindestens einer Erbin oder eines Erben vorzunehmen und von den anwesenden Erbinnen und Erben unterschreiben zu lassen.

Angaben zum Vermögen

Im Siegelungsprotokoll ist in Ziff. 1 der aktuelle Vermögensbestand aufzunehmen. Ein Verweis auf die Steuerdaten genügt nicht. Ins Siegelungsprotokoll gehören Liegenschaften, Gegenstände, Wertpapiere oder andere Dokumente, zum Beispiel auch Depotscheine, Schuldscheine, Faustpfandverträge sowie

¹ Insbes. Erbinnen und Erben, Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker sowie Beiständinnen oder Beistände

² Art. 58 ff. EG ZGB, Art. Art. 14 ff. InV

Abtretungsverträge, Sammlungen oder Einzelgegenstände von besonderem Wert, Gesellschaftsverträge, Schlüssel von Kassenschränken oder Tresorfächern, Geschäftsbücher, Lebens-, Renten- und Unfallversicherungspolicen³.

Vermutliche Erben (gesetzliche und eingesetzte)

In Ziff. 8 des Siegelungsprotokolls sind die vermutlichen Erbinnen und Erben aufzuführen. Dies sind die gesetzlichen⁴ und die bei der Siegelung bekannten eingesetzte Erben.

Weiterleitung der Akten an das Regierungsstatthalteramt

Die Siegelungsakten werden anschliessend dem Regierungsstatthalteramt zusammen mit Angaben aus dem Steuerregister, bereits vorliegenden Erbverträgen und Testamenten (jeweils in Kopie) und weiteren Unterlagen⁵ eingereicht.

Sind die Angaben zu den Erbinnen und Erben unvollständig (unbekannte, ungewisse oder abwesende Erben), werden die Siegelungsakten der zuständigen Gemeindebehörde retourniert zwecks Abklärung allenfalls nötiger Sicherungsmassnahmen (Erbschaftinventar, Erbschaftsverwaltung).

2. Steuerinventar (Art. 209 StG, Art. 2 InV)

Wenn die Voraussetzungen gegeben sind⁶ und kein Erbschaftsinventar nötig ist, beauftragt die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter eine Notarin oder einen Notar mit der Aufnahme eines Steuerinventars.

3. Anordnung eines Erbschaftsinventars durch die Gemeinde (Art. 553 und 490 ZGB, Art. 60 EG ZGB, Art. 7, 19 ff. und 44 ff. InV)

Wenn eine Voraussetzung für die Errichtung eines Erbschaftsinventars vorliegt, schickt das Regierungsstatthalteramt die Siegelungsunterlagen zurück an die Gemeinde und fordert diese zur Prüfung der Anordnung eines Erbschaftsinventars auf.

Die Gemeinde ordnet das Erbschaftsinventar in folgenden Fällen an:

- eine Erbin oder ein Erbe ist minderjährig und steht unter Vormundschaft oder ist unter Vormundschaft zu stellen;
- der Vater oder die Mutter ist gestorben und es sind unmündige Kinder vorhanden;
- eine Erbin oder ein Erbe ist dauernd ohne Vertretung abwesend⁷
- eine Erbin, ein Erbe oder die KESB verlangt die Inventaraufnahme;
- eine Erbin oder ein Erbe steht unter umfassender Beistandschaft⁸ oder ist darunter zu stellen;
- in einem Testament oder in einem Erbvertrag ist eine Vor- oder Nacherbeneinsetzung vorgesehen.

Es liegt in der Kompetenz und Verantwortung der Gemeinde, über die Inventaraufnahme zu entscheiden (sie kann z.B. von der Anordnung eines Erbschaftsinventars absehen, wenn das Gesuch offensichtlich

³ rückkaufsfähige (d.h. nicht Ansprüche gegenüber AHV, BVG, IV und dgl.)

⁴ Definition in Art. 457 ff. ZGB

⁵ z.B. kann die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter bei Nutzniessungen und Vorempfängen/Schenkungen auf ein Steuerinventar verzichten, sofern die Erbinnen und Erben die ordnungsgemässe Besteuerung allfälliger abrechnungspflichtiger Vorempfänge und Nutzniessungen belegen.

⁶ Art. 2 Inventarverordnung (insbesondere bei Rohvermögen über Fr. 100 000.- sowie Vorempfängen).

⁷ Falls Erbinnen oder Erben im Ausland sind, können diese eine Vertretung in der Schweiz mit der Wahrung ihrer Interessen im Erbschaftsfall beauftragen. Die Vollmacht muss der Gemeinde mit Originalunterschrift vorliegen.

⁸ andere Beistandschaften nicht

verspätet ist oder wenn die Erbschaft von allen ausgeschlagen wurde). Falls die Gemeinde auf die Errichtung eines Erbschaftsinventars verzichtet, teilt sie dies dem Regierungsstatthalteramt schriftlich mit.

Von der Anordnung eines Erbschaftsinventars erhält die Steuerverwaltung, Abteilung Erbschafts- und Schenkungssteuer, Postfach 8334, 3001 Bern, ebenfalls eine Kopie.

4. Erbschaftsverwaltung (Art. 554 und 555 ZGB)

Die Gemeinde ordnet in den folgenden Fällen eine Erbschaftsverwaltung an:

- wenn eine erbberechtigte Person dauernd und ohne Vertretung abwesend ist, sofern es ihre Interessen erfordern;
- die Erbfolge ist ungewiss;
- es sind nicht alle Erbeninnen oder Erben bekannt;
- bei testamentarischer Nacherbschaft, wenn der Vorerbe nicht Sicherheit leistet (Art. 490 ZGB);
- bei Verschollenerklärung einer Erbin oder eines Erben während des Verfahrens (Art. 548 Abs. 1 ZGB);
- je nach den Umständen vor der Eröffnung des Testaments (Art. 556 Abs. 3 ZGB).

Je nach Art und Umfang der Aktiven sind die Anforderungen an die fachlichen Kenntnisse der beauftragten Person⁹ unterschiedlich.

Erbenruf

Wenn ungewiss ist, ob die verstorbene Person Erbeninnen oder Erben hinterlässt oder ob alle bekannt sind, ordnet die Gemeinde den Erbenruf an, d.h. eine öffentliche Aufforderung an etwaige Berechtigte sich innerhalb Jahresfrist zu melden. Der Erbenruf ist drei Mal im Anzeiger und im Amtsblatt zu publizieren. Wenn Erbeninnen oder Erben im Ausland vermutet werden, ist nach den dortigen Gepflogenheiten ein Aufruf zu platzieren, z.B. in einer lokalen Tageszeitung (evtl. kann die für dieses Land zuständige Botschaft in der Schweiz dazu weiterhelfen). Allerdings ist ein angemessenes Verhältnis zwischen vorhandenem Vermögen und betriebenem Aufwand zu beachten, denn die Erbschaft sollte nicht durch den Erbenruf aufgebraucht werden.

5. Testamentseröffnung (Art. 556-559 ZGB, Art. 6 EG ZGB, Art. 56-58 Notariatsverordnung)

Testamente können bei der Gemeinde deponiert werden; sie sind sorgfältig (feuer- und einbruchsicher) aufzubewahren.

Nach einem Todesfall besteht die Pflicht, alle letztwilligen Verfügungen einzuliefern¹⁰. Da die Gemeinde nicht über die Gültigkeit entscheidet, sind auch scheinbar ungültige (z.B. maschinengeschriebene) oder mehrere Testamente zu eröffnen. Die Gemeinde eröffnet das Testament innerhalb eines Monats seit der Einlieferung. Die Erbeninnen und Erben ermittelt sie, indem sie z.B. Ausweise über den registrierten Familienstand einholt. Bekannten Erbeninnen und Erben wird eine Kopie der Teile, die sie betreffen, geschickt. Bei Begünstigten unbekanntem Aufenthalts erfolgt die Mitteilung mittels dreimaliger Publikation im Anzeiger und im Amtsblatt.

⁹ Notarin oder Notar, Treuhänderin oder Treuhänder oder versierte Privatperson

¹⁰ Art. 556 Abs. 1 ZGB; eine Verletzung der Einlieferungspflicht kann wie andere Pflichtverletzungen Schadenersatzansprüche oder strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Neben der Gemeinde können auch Notarinnen und Notare Testamente eröffnen. Erbverträge werden nur von Notarinnen oder Notaren eröffnet. Sofern das Testament bei der Gemeinde hinterlegt war, kann diese eine Notarin oder einen Notar mit der Testamentseröffnung beauftragen.

Testamente und Erbverträge (Kopien) sind dem Regierungsstatthalteramt einzureichen (Ausweise über den registrierten Familienstand beilegen, falls vorhanden).

Erbenschein

Soweit die Gemeinde ein Testament eröffnet hat, stellt sie auf Antrag einer eingesetzten Erbin oder eines eingesetzten Erben einen Erbenschein aus, falls innert 30 Tagen keine Einsprache gegen das von ihr eröffnete Testament eingegangen ist¹¹ und wenn sie die Erbschaft nicht mehr ausschlagen können¹² (Muster).

Sofern Einsprachen erfolgen und darin die Erbberechtigung von Erbinnen oder Erben bestritten wird, darf die Gemeinde den Erbenschein erst ausstellen, wenn die Einsprechenden innert der ordentlichen einjährigen Frist¹³ keine Klage beim Zivilgericht eingereicht haben oder ihre Einsprachen bei der Gemeinde vor Ablauf der Klagefrist vorbehaltlos zurückziehen. Wird die Ausstellung des Erbenscheins vor Ablauf der Ausschlagungsfrist verlangt, empfiehlt es sich die Erbinnen und Erben eine schriftliche Annahmeerklärung unterzeichnen zu lassen.

Willensvollstreckerin, Willensvollstrecker

Im Testament kann eine Willensvollstreckerin oder ein Willensvollstrecker eingesetzt werden. Die Gemeinde informiert die betreffende Person umgehend darüber und eröffnet ihr das Testament. Wenn die Person das Amt nicht innert 14 Tagen ablehnt, hat sie Anspruch auf die Ausstellung eines Willensvollstreckerzeugnisses. Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker stehen unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters oder der Regierungsstatthalterin. Sie verwalten den Nachlass anstelle der Erbinnen und Erben exklusiv bis zur Erteilung. Deshalb ist bei der Ausstellung des Erbenscheins auf eine Willensvollstreckung hinzuweisen. Dies auch dann, wenn vorgängig ein separates Willensvollstreckerzeugnis ausgestellt wurde.

Weitere Fragen beantwortet Ihnen das örtlich zuständige Regierungsstatthalteramt gerne.

¹¹ Art. 559 ZGB

¹² Die Erbschaft kann von den Erbinnen und Erben dann nicht mehr ausgeschlagen werden, wenn die Ausschlagungsfrist abgelaufen ist, wenn sie sich in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt (Art. 567, 568 ZGB, Art. 571 Abs. 2 ZGB) oder wenn sie vor Ablauf der Ausschlagungsfrist eine ausdrückliche Annahmeerklärung abgegeben haben.

¹³ Art. 521 ZGB bzw. Art. 533 ZGB

Textvorlage für den Erbschein gemäss Art. 559 Abs. 1 ZGB (eingesetzte Erbinnen und Erben):

Erbschein

Die Einwohnergemeinde xxxxx,

bescheinigt

im Nachlass der/des am xxxxxxx (Todesstag) verstorbenen Erblasserin / Erblassers xxxxxxxxxx (Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort / Nationalität, Zivilstand, Aufenthaltsort, letzter Wohnsitz, Wohnadresse) gestützt auf Art. 559 Abs. 1 ZGB

- Am xxxxxxx hat die Einwohnergemeinde xxxxx zwei letztwillige Verfügungen der Erblasserin/des Erblassers vom xxxxxxx und vom xxxxxx schriftlich eröffnet.
- In der letztwilligen Verfügung vom xxxxx hat die Erblasserin / der Erblasser ihren Lebenspartner / seine Lebens-partnerin als Alleinerbin/Alleinerbe eingesetzt. Das Testament vom xxxxx enthält lediglich die Verpflichtung zur Ausrichtung von Legaten.
- Gegen die beiden Testamente sind bis zum Ablauf der 30-tägigen Frist keine Einsprachen eingegangen.
- Als einzige Erbin/einziger Erbe ist somit **anerkannt**¹⁴
- xxxxxxx (Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort / Nationalität, Zivilstand, Adresse)
- unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und Erbschaftsklage.

Ort / Datum

Einwohnergemeinde xxxxxx:

Textvorlage für den Erbschein gemäss Art. 559 Abs. 1 ZGB (gesetzliche Erbfolge):

Erbschein

Die Einwohnergemeinde xxxxx,

bescheinigt

im Nachlass der/des am xxxxxxx (Todesstag) verstorbenen Erblasserin / Erblassers xxxxxxxxxx (Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort / Nationalität, Zivilstand, Aufenthaltsort, letzter Wohnsitz, Wohnadresse) gestützt auf Art. 559 Abs. 1 ZGB

1. Die Erblasserin / Der Erblasser hinterlässt folgende gesetzliche Erbinnen und Erben:
 - a. die Tochter xxxxxx (Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort / Nationalität, Zivilstand, Wohnadresse);
 - b. den Sohn xxxxxxxx (Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort / Nationalität, Zivilstand, Wohnadresse).
2. Am xxxxxxx hat die Einwohnergemeinde xxxxx eine letztwillige Verfügung der Erblasserin / des Erblassers vom xxxxxxx schriftlich eröffnet. Dieses Testament ändert die gesetzliche Erbfolge nicht ab.
3. Gegen dieses Testament sind bis zum Ablauf der 30-tägigen Frist keine Einsprachen eingegangen.
4. Als einzige Erbinnen und Erben sind somit die in Ziffer 1 genannten Nachkommen **anerkannt**¹⁴, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und Erbschaftsklage.
5. Gemäss dem Testament vom xxxxx wurde als Willensvollstreckerin / Willensvollstrecker¹⁵ eingesetzt: Xxxxxx (Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort / Nationalität, Zivilstand, Wohnadresse). Er / Sie hat dieses Mandat mit Erklärung vom xxxxx angenommen.

Ort / Datum

Einwohnergemeinde xxxxxx:

¹⁴ Es ist beim zuständigen Regierungsstatthalteramt abzuklären, ob keine Ausschlagung erfolgt ist. Soweit die Ausschlagungsfrist noch nicht abgelaufen ist (vgl. Art. 566ff ZGB) müssen die Erbinnen und Erben ausdrücklich Annahme der Erbschaft erklären.

¹⁵ Da eine Willensvollstreckerin oder ein Willensvollstrecker anstelle der Erbinnen und Erben exklusiv für die Verwaltung des Nachlasses zuständig ist, müssen diese in einem Erbschein erwähnt werden.